

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-251/1

Status: öffentlich

Fachbereich FB Bau/Stadtentwicklung
Verfasser

Erstellungsdatum: 08.05.2018
Aktenzeichen 61.26.02.09

Betreff:

B-Plan Nr. 104 "Gewerbegebiet Nord II", 1. Änderung, Städtebaulicher Vertrag

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
28.05.2018	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
31.05.2018	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung:

☐ beschlossen

☐ abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin bestätigt den Entwurf des städtebaulichen Vertrages mit der Henkel AG & Co.KGaA Düsseldorf gemäß §11 BauGB i.V.m. §9 BauNVO zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.104 „Gewerbegebiet Nord II“ und ermächtigt den Bürgermeister, den in der Anlage beiliegenden Entwurf, in der grundsätzlichen Form mit dem Vorhabenträger abzuschließen und zu unterzeichnen.

Die konkreten städtebaulichen Ziele werden im folgenden Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Gewerbegebiet Nord II“ bestimmt.

(Dagmar Turian)
Fachbereichsleiter/in

Bürgermeister
oder Vertreter im Amt

Sachverhalt:

Durch die Fa. Seraplant GmbH aus Haldensleben wurde die Absicht vorgetragen, das Regiolager Genthin, Fritz- Henkel-Straße von der Fa. Henkel zu kaufen und eine Produktionsstätte zur Düngemittelherstellung aus Klärschlammasche zu errichten.

Die Vorhabenbeschreibung und die Darstellung der Investitionsabsicht sind sowohl der vorausgegangenen Beschlussvorlage SR- 251 zu entnehmen, wie auch der Anlage dieser Beschlussvorlage.

Durch das Unternehmen wurde der Bedarf zur Ansiedlung in einem Industriegebiet dargestellt. Dies setzt die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 104 „ Gewerbegebiet Nord II“ voraus.

Die konkreten Verfahrensabhängigkeiten sind ebenfalls der Beschlussvorlage Nr. SR-251 zu entnehmen.

Zur Sicherung der notwendigen Planungsleistungen, Gutachten und der daraus resultierenden Finanzierung wurde ein städtebaulicher Vertrag erarbeitet.

Es besteht Einvernehmen zwischen der Fa. Seraplant und der Fa. Henkel , dass die Fa. Henkel die Verfahrenskosten übernimmt und damit die Verantwortung für den Abschluss des vorbenannten Vertrages trägt. Die Vermittlung dazu übernimmt die Fa. Seraplant GmbH, da sich die Ansprüche aus einer Grundstücksverhandlung zwischen beiden Unternehmen ergeben.

Daher hat die Fa. Seraplant GmbH am 03.05.2018 die Anforderung erhalten, die Unterzeichnung des anliegenden, angepassten Vertrages bis zum 14.05.2018 zu vollziehen.

Da bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Eingang zu verzeichnen war, erfolgte eine Nachfristsetzung bis zum 18.05.2018.

Auf Grund von aktuellen Rechtsvorschriften erfolgte eine juristische Anpassung des Vertrages.

In der Anlage ist der neue städtebauliche Vertrag vom 03.05.2018 beigelegt.

Im Rahmen der Beratung des Stadtrates der Stadt Genthin am 26.04.2018 wurde die Beschlusslage SR- 251 zur Beratung in den BUV und WUA zurückverwiesen.

Im Ergebnis dessen fand am 15.05.2018 die Beratung des WUA statt, an der auch die Mitglieder des BUV und der Geschäftsführer der Fa. Seraplant teilgenommen haben. Durch die Firma Seraplant wurde das Vorhaben vorgestellt. Es wurde weiter vereinbart, dass Fach- und Sachanfragen auch im Nachgang direkt an den Geschäftsführer zu stellen sind.

Mit Datum vom 17.05.2018 wurden durch einige Stadträte Dringlichkeiten zur Beschlussfassung im Mai 2018 vorgetragen. Daraus ergibt sich eine geänderte Beratungsfolge, nach der der WUA die Beratung dazu erst am 05.06.2018 vornehmen kann.

Anlagen:

SR-251/1, Anlage 1, Städtebaulicher Vertrag 1. Änderung, Stand 03.05.2018

SR-251/1, Anlage 2, Auszug B-Plan Nr. 104 GG Nord II

SR-251/1, Anlage 3, Schreiben SERAPLANT vom 10.04.2018

SR-251/1, Anlage 4, Lageplan geplante Anlage Standortlos

SR-251/1, Anlage 5, 3D-Anlagenbeschreibung

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Ausgaben für die Stadt Genthin.